

**ZEITSCHRIFT DER
SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR RECHTSGESCHICHTE**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649099658

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte by Various

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

VARIOUS

**ZEITSCHRIFT DER
SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR RECHTSGESCHICHTE**

221

ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

**P. v. ROTH, E. I. BEKKER, H. BÖHLAU,
A. PERNICE, R. SCHRÖDER.**

7
SIEBENTER BAND

XX. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG

WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1887.



098031

K
S2673
Z45
Bd.7

Unveränderter Nachdruck

verantwortl. vom

**ZENTRAL-ANTIQUARIAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
LEIPZIG**

5g 05/1096/84 DDR 11/18/85

Inhalt des VII. Bandes.

Germanistische Abtheilung.

	Seite
Schröder, Richard, Der ostfälische Schultheiss und der holsteinische Overhode	1
—, —, Zur Kunde der deutschen Volksrechte	17
Gaudenzi, A., Die Entstehungszeit des Edictum Theoderici	29
Schröder, Richard, Gairethinx	53
Stobbe, O., Zur Erinnerung an Rudolf Wagner	60
Mohat, G., Zur Würdigung Leibnizens	71
Distel, Th., Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Schöppenstuhls zu Leipzig	89
Druckfehler-Berichtigung	136
von Salis, L. R., Beitrag zur Geschichte der väterlichen Gewalt nach altfranzösischem Recht	137
Miscellen:	
Mann, Mecklenburgische Rentenbriefe aus dem 14. und 15. Jahrhundert mit der Order ^{bb} usei	116
Schröder, Richard, Horcher und Warner	118
Heusler, A., Der Bauer als Fürstengenosse	235
Ein neuentdecktes westgotisches Gesetz	236
Litteratur:	
Bonvalot, Le tiers état d'après la charte de Beaumont et ses filiales	119
Dargun, Mutterrecht und Raubehe	121
Beide besprochen von R. Schröder.	
Savigny und sein Kritiker (P. Heinrich Denifle)	124
Von Dr. Georg Kaufmann in Strassburg.	
Fournier, Essai sur les formes et les effets de l'affranchissement dans le droit gallo-franc	134
Besprochen von Dr. C. Kocher in Berlin.	
Grandmaison, Fragments de chartes du X. siècle provenant de Saint-Julien de Tours	234
Besprochen von Professor Dr. König in Bonn.	
Lehmann, K., Verzeichniss der Litteratur der nordgermanischen Rechtsgeschichte	205
Hugo Böhlau †	239



Handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to blurring and low contrast.

Der ostfälische Schultheiss und der holsteinische Overbode.

Von

Richard Schröder.

Nach dem Sachsenspiegel umfasste der amtliche Wirkungskreis der Schultheissen 1. den Mitvorsitz im Landgericht, 2. die Mitwirkung bei der Urteilsfindung und bei dem Gerichtzeugniss, 3. den stellvertretenden Vorsitz bei Klagen gegen den Richter, 4. eine gewisse eigene Gerichtsbarkeit. Aber die letztere hatte sich erst neuerdings entwickelt und war noch zu keinem festen Abschluss gelangt¹⁾, die Untersuchung über den ursprünglichen Charakter des Schultheissenamtes muss

¹⁾ Vgl. meine Schrift „Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels“ (Festgabe für Georg Beseler, überreicht von der rechts- und staatsw. Fakultät zu Strassburg, Weimar 1885; abgedruckt in dieser Zeitschrift germ. Abt. V, 1—68). Hiernach hat es keine eigenen Schultheissengerichte gegeben, sondern der Schultheiss wohnte regelmässig den Gogerichten bei, um in den der Zuständigkeit des Gografen entzogenen Strafsachen, später auch bei Auflassungen, den Vorsitz zu übernehmen. Die Urkunden (a. a. O. 59—61) zeigen, dass es sich dabei zunächst nicht um die Ausübung einer dem Schultheissen als solchem zustehenden Gerichtsbarkeit, sondern um eine blosse Delegation seitens des Grafen handelte, dem dabei das letzte Urteil und das Recht der Bestätigung verblieb; die richterliche Tätigkeit des Schultheissen war also mehr eine verwaltende, als eine rechtsprechende. Vgl. Eichhorn, St. und RG. 5. Aufl. II, 358 Anm. h (dagegen Homeyer, System des Lehnsrechts der sächs. Rechtsbücher 545). Aehnlich war das Verhältniss der märkischen Landgerichte gegenüber dem sogenannten dritten Urteil des Markgrafen. Die Erkenntnisse der Kriegsgerichte bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit noch heute der kriegsherrlichen Bestätigung (preuss. Militär-Strafgerichtsordnung v. 1845, § 150).

daher von der Stellung des Schultheissen als Unterrichter völlig absehen¹⁾ und ausschliesslich seine sonstigen Funktionen ins Auge fassen.

Den Mitvorsitz des Schultheissen im Landgericht, d. h. im echten Ding, zeigen die Bilder zum Sachsenspiegel: der Schultheiss sitzt zur Linken des Richters, beiden gegenüber die Schöffen und der Fronbote²⁾. Die Urkunden ergeben, dass der Richter ihm nicht selten die Leitung der Verhandlungen überliess und sich selbst nur, soweit dies erforderlich war, die Bestätigung mit dem Königsbanne vorbehielt³⁾. Die Assistenz des Schultheissen gehörte ebenso wie die Anwesenheit des Fronboten und der Schöffen zur ordnungsmässigen Besetzung des Landgerichts⁴⁾. Die Urkunden heben diese Assistenz oft ausdrücklich hervor⁵⁾, häufig wird der Schult-

¹⁾ Dem fränkischen Centenar oder Vicar als Unterrichter entsprach nicht der Schultheiss, sondern der gekorene Gograf des Sachsenspiegels. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jh. hat sich eine zwispaltige Entwicklung vollzogen: teils ist der Schultheiss als ordentlicher höherer Richter der Gent (des Goes) zum Obergografen geworden (vgl. Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 61 f.), unter dem der frühere Gograf fortbesteht; teils hat der höhere Beamte den niederen verdrängt oder dieser die höhere Gerichtsbarkeit des ersteren zu seiner bisherigen hinzuerworben, so dass die gesamte Gentgerichtsbarkeit über die niederen Freien, mit Einschluss des Blutbannes und bald auch der Gerichtsbarkeit über Immobilien, in einer Hand liegt. So erklärt sich der „belehnte Gograf“ der Zusätze zum Sachsenspiegel. Vgl. Glosse zu Ssp. II, 22 § 1: „War des helenden richteres ding is, eder des buremeisters, eder des gogreven, dar is de scultet selden“. — ²⁾ Vgl. Batt und Babo, Teutsche Denkmäler, Tafel 24 Nr. 1, 26 Nr. 5. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit I, 192. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen 24. — ³⁾ Vgl. Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 7. 27. v. Heinemann, Cod. dipl. Anh. II, 166 Nr. 220 (1256), auch bei Laersch und Schröder, Urkunden z. Gesch. d. deutsch. Privatrechts, 2. Aufl. Nr. 133. — ⁴⁾ Ssp. I, 59 § 2: „Il ne mach nen richtere echt ding helben ane einen scultheiten, vor deme he sik to rechie heden sal“. III, 61 § 1: „to rechter dingstat, dar de scultheite unde die sepenen unde die vrone hode si“. Vgl. III, 62 § 3 (s. S. 4 Anm. 5). Sächs. Lehnr. 71 § 2 (s. S. 6 Anm. 5). — ⁵⁾ Vgl. Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 10f. 12 Anm. 1. 21. 28. Schmidt, Urk.B. des Hochst. Halberstadt I Nr. 489 (1215), II Nr. 825 (1250): „presentibus comite Friderico de Kireberg, schulteto provinciali, et scabalinis“, und in der Zeugenreihe: „comes F. de Kireberg, de cuius beneplacito et assensu prescripta donatio debebat fieri et est facta“ (Richter war Bischof

heiss aber zu den Schöffen gezählt und dann in der Regel an erster Stelle unter diesen genannt¹⁾. War ausnahmsweise die Zuziehung des Schultheissen nicht möglich, so bedurfte es eines besonderen Gerichtsurteils darüber, ob von diesem Mangel im einzelnen Falle abgesehen werden könne²⁾. Daher muss auch ein besonderes Gerichtsurteil erforderlich gewesen sein, wenn der Schultheiss den abwesenden Richter als Substitut vertreten sollte³⁾.

Die regelmässigen Aufgaben des Schultheissen, welche seine Anwesenheit im Landgericht notwendig machten, beruhten auf seiner Stellung als erster Urteiler und als vornehmste Urkundsperson des Gerichts. Dass der Schultheiss, wenn er nicht gerade mit der Leitung der Verhandlungen betraut war, an der Urteilsfindung der Schöffen teilnahm, kann nach der Art, wie die Urkunden ihn neben und unter den Schöffen aufzuführen pflegen, keinem Zweifel unterliegen⁴⁾. Er war aber vor allem der erste Urteiler, vor dem der Richter sich zu Recht erbieten und an den er die bekannten Eröffnungsfragen

Meinhard von Halberstadt, die Verhandlung fand im placitum provinciale apud altam arborem, bei Seehausen, statt). Märk. Forschungen VIII, 92 (1238). Geschichtsblätter f. Stadt und Land Magdeburg IX, 407 (1258).

¹⁾ Vgl. Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels S. 10, 12, 13, 17 f. 25 f. — ²⁾ Vgl. die a. a. O. 29 f. mitgeteilte höchst interessante Urkunde des Landgrafen Hermann über eine Verhandlung des Landgerichts zu Obhausen v. J. 1205 (s. unten S. 9 Anm. 1). Von den daselbst S. 29 Anm. 2 angegebenen Lesarten „longiteris“ und „longitatis“ ist der letzteren der Vorzug zu geben, da im Mittelalter statt „logotheta“ auch „logitheta“ in Gebrauch war. Ich verdanke diese Bemerkung Herrn Professor Scheffer-Boichorst. — ³⁾ Dass dies häufig geschah, ergibt sich aus dem Sprachgebrauche, welcher den Begriff „Stellvertreter“ (vicarius) durch „Schultheiss“ wiederzugeben erlaubte. Vgl. Gerichtsverfassung des Sachsensp. 48 Anm. 6. Wenn es sich um Sachen handelte die nicht notwendig unter Königsbann gerichtet werden mussten, z. B. um gescholtene Gogerichtsurteile, oder um Akte bei denen es nur auf die Gewinnung eines Gerichtsurtheils ankam, so unterlag die Substituierung des Schultheissen keinen weiteren Bedenken. In andern Fällen bedurfte es der Einsetzung eines mit dem Königsbann beliehenen Stellvertreters, dem der Schultheiss, wie sonst dem ordentlichen Richter, assistierte. Vgl. Gerichtsverfassung des Sachsensp. 13 Anm. Siehe auch Cod. dipl. Anh. I Nr. 710 (1195). — ⁴⁾ Vgl. Urk. v. 1200 (Gerichtsverf. d. Sachsensp. 30): qui scultetus simul et scabinus.